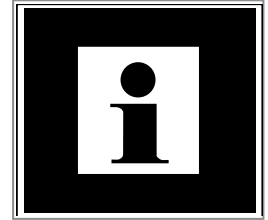


M E R K B L A T T

für Anträge auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis



I. Antragsunterlagen

1. Formantrag

- den gibt es im "Gewerbeamt", 1. Stock, Zimmer 109
- falls Sie uns sprechen wollen: ☎ 0 40/5 35 95 - 109
Stadt Norderstedt, Amt für Ordnung und Bauaufsicht, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt

2. Polizeiliches Führungszeugnis für den Antragsteller,

- zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes
- zur direkten Vorlage beim Ordnungsamt

3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller,

- zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes,
- zur direkten Vorlage beim Ordnungsamt

4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

- zu beantragen beim zuständigen Finanzamt des Wohn- oder Geschäftssitzes

5. Aufstellererlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO für den Antragsteller

6. Miet- bzw. Pachtvertrag über das Betriebsgrundstück

7. VDE-Bescheinigung eines Elektromeisters über die ordnungsgemäße Installation der betrieblichen Elektroanlage

8. Zeichnungen in 4-facher Ausfertigung

- Die Zeichnungen müssen alle Räume enthalten, die zum Betrieb und zum Aufenthalt der Beschäftigten vorgesehen sind. Dazu gehören die Schank-, Speise- und Beherbergungsräume, Küche, Abstell-, Lager- und Vorratsräume, Toiletten für Gäste und Personal, Personalaufenthaltsraum, Flure, Treppen, Außenflächen z. B. Terrassen.

9. Gesellschaftsvertrag oder **Handelsregisterauszug**, wenn die Erlaubnis durch eine juristische Person z. B. GmbH beantragt wird.

- Das polizeiliche Führungszeugnis und der Gewerbezentralregisterauszug ist für jede vertretungsberechtigte Person z. B. Geschäftsführer der GmbH vorzulegen.
- Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ist für die juristische Person und für die natürliche Person des Geschäftsführers vorzulegen.
- Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit z. B. OHG, KG und GbR ist von jedem geschäftsführungsbefugten Gesellschafter eine Erlaubnis für seine Person zu beantragen.

10. Bei ausländischen Staatsangehörigen Vorlage der **Aufenthaltserlaubnis**; bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten Vorlage der besonderen Gewerbeerlaubnis, d.h. die Aufenthaltserlaubnis darf keinen Sperrvermerk "selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet" enthalten.

11. Vorschusszahlung in Höhe der zu erwartenden Verwaltungsgebühr laut Gebührenbescheid.

II. Einige praktische Hinweise zum Erlaubnisverfahren oder wie komme ich am schnellsten zu einer Konzession?

1. Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, wenn Sie die unter I genannten Unterlagen zum Spielhallenantrag so schnell wie möglich vollständig einreichen.

Besonders wichtig sind die Zeichnungen. Die Zeichnungen (4-fach) sollten Sie möglichst als erstes hier einreichen, da erst nach Eingang der Zeichnungen die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt werden können.

Achten Sie bitte darauf, dass die Zeichnungen

- die **gesamte genutzte Betriebsfläche** enthalten (Erdgeschoss, Kellergeschoss, Nebengebäude usw.)
- **leserlich** sind und
- auch noch den tatsächlichen Raum- und Nutzungsverhältnissen entsprechen.

Dies gilt insbesondere für ältere Objekte. Das ist sehr wichtig, weil die Zeichnungen nachher Bestandteil Ihrer Konzession werden sollen.

2. Der Spielhallenantrag einschließlich Zeichnungen wird von hier an folgende Fachbehörden mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet:
 - 1 Stadt Norderstedt, Bauaufsicht
 - 2 Landesamt für Arbeitssicherheit
 - 3 Stadt Norderstedt, Vorbeugender Brandschutz

Vertreter dieser Behörden werden Ihren Betrieb besichtigen und ggf. fachbezogene Auflagen erheben.

Wenn Sie ein neues, d. h. noch nicht konzessioniertes Objekt planen oder, wenn Sie ein bereits vorhandenes Objekt wesentlich verändern wollen, z. B. Umbauten, Anbauten, Änderung der bisherigen Betriebsart u. ä., empfiehlt es sich immer, dass Sie mit den o. g. Behörden frühzeitig, bereits im Planungsstadium, Kontakt aufnehmen.

Weiter empfiehlt es sich unbedingt, dass Sie bei der Betriebsbesichtigung **persönlich anwesend** sind, damit evtl. auftretende Fragen gleich vor Ort geklärt werden können und damit Sie später, wenn Ihnen von hier die schriftliche Formulierung der Auflagen in zusammengefasster Form übersandt wird, genau wissen, was mit den Auflagen gemeint ist. Viele Dinge lassen sich im direkten Gespräch vor Ort besser und ausführlicher erläutern, als dies durch die Schriftform möglich wäre.

Je schneller Sie also die Auflagen erfüllen, desto eher können Sie natürlich Ihre Konzession bekommen.

Wenn Sie **alle** Auflagen erfüllt haben, empfiehlt sich ein kurzer Anruf bei der Ordnungsbehörde (☎ 0 40/5 35 95 - 109), damit sich der Außendienstbeamte in einer abschließenden Betriebsbesichtigung von der ordnungsgemäßen Erledigung überzeugen kann.

Und wenn dann wirklich alles in Ordnung ist, bekommen Sie Ihre **Konzession**.

